
S 4 RJ 3326/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Qualifikationsgruppe 4 (Facharbeiter) der Anlage 13 zum SGB VI ist auch dann anzuerkennen, wenn die Berufsausbildung in Rumänien zwar nur acht Monate dauerte, im Anschluss hieran jedoch eine Facharbeiterprüfung bestanden und ein Facharbeiterbrief („carnet de muncitor calificat“) ausgehändigt wurde.
Normenkette	FRG § 22

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 3326/02
Datum	18.12.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 R 991/04
Datum	27.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 18.12.2002 und der Bescheid vom 08.05.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2002 abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger höhere Altersrente unter Einstufung der Zeit vom 1.11.1968 bis 15.07.1973 in Qualifikationsgruppe 4 der Anl. 13 zum SGB VI zu gewähren.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist im vorliegenden Berufungsverfahren noch streitig, ob eine in Rumänien zur¼ckgelegte und nach dem Fremdrentengesetz (FRG) anerkannte Versicherungszeit vom 1.8.1968 bis 15.7.1973 einer h¼heren Qualifikationsgruppe zuzuordnen und dem Kl¼ger h¼here Altersrente zu gew¼hren ist.

Nach dem Besuch von sieben Grundschulklassen arbeitete der 1941 geborene Kl¼ger vom 1.10.1959 bis 24.5.1965 als Arbeiter in der Milchverarbeitung, anschlie¼end bis zum 29.6.1965 als Verk¼ufer auf Provisionsbasis in einer Lottoagentur. Anschlie¼end leistete er bis zum 20.12.1966 seinen Wehrdienst ab. Vom 20.1.1967 bis 30.11.1967 war er Lagerverwalter in einem regionalen Handelsunternehmen, vom 1.12.1967 bis 2.9.1972 arbeitete er als Dreher in einem staatlichen Industrieunternehmen und vom 3.9.1972 bis 12.4.1978 als Hilfsmeister in der Textilindustrie. Dann siedelte er nach Deutschland ber. Er ist als Vertriebener anerkannt.

In der Zeit vom 1.12.1967 bis 31.7.1968 machte er einen Qualifizierungskurs am Arbeitsplatz im Beruf eines Drehers und erhielt nach am 31.7.1968 bestandener Pr¼fung hier¼ber den Facharbeiterbrief ("carnet de muncitar calificat") Nr. 59 des Ministeriums f¼r Leichtindustrie, Generaldirektion der Ger¼te- und Ersatzteile-Industrie vom 21.10.1968. Der genaue Tag der Aush¼ndigung des Facharbeiterbriefs kann nicht mehr festgestellt werden. 1972/1973 besuchte der Kl¼ger den zw¼lfmonatigen Qualifizierungskurs II. Grades f¼r den Beruf eines Meistergehilfen, die Pr¼fung bestand er im Juni 1973.

Mit Bescheid vom 3.9.2001 bewilligte die Beklagte dem Kl¼ger Altersrente f¼r Schwerbehinderte ab 1.10.2001 in H¼he von 1632,81 DM. Sie legte der Rentenberechnung Beitragszeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter mit der Zuordnung zur Qualifikationsgruppe 5 f¼r die Zeit vom 1.9.1959 bis 12.4.1978 (unterbrochen durch Beitragszeiten f¼r Ableistung des Grundwehrdienstes) zugrunde.

Auf den dagegen eingelegten Widerspruch erlie¼ die Beklagte den Teilabhilfebescheid vom 8.5.2002 (1831,59 DM ab 1.10.2001) und legte darin der Rentenberechnung f¼r den Zeitraum vom 16.7.1973 bis 12.4.1978 die Qualifikationsgruppe 4 zugrunde. Im brigen wies sie den Widerspruch zur¼ck (Widerspruchsbescheid vom 26.11.2002).

Dagegen hat der Kl¼ger am 18.12.2002 Klage zum Sozialgericht Heilbronn erhoben und vorgebracht, aus dem von ihm vorgelegten Facharbeiterbrief ergebe sich, dass er die Facharbeiterpr¼fung am 31.7.1968 bestanden habe und er habe auch seit 1.8.1968 eine Facharbeitert¼tigkeit als Eisendreher ausge¼bt. Dass er ab 1.8.1968 in die Qualifikationsgruppe 4 einzustufen sei, ergebe sich unter anderem auch aus dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 14.5.2003 ([B 4 RA 26/02 R](#)).

Mit Urteil vom 18.11.2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begr¼ndung im Wesentlichen ausge¼hrt, der Kl¼ger habe keinen Anspruch

auf Einstufung seiner Beschäftigung in Rumänien für die Zeit vom 1.8.1968 bis 15.7.1973 in die Qualifikationsgruppe 4. Nachdem der Kläger zuvor keine einem Dreher ähnliche oder verwandte Tätigkeit ausgeübt habe und der Qualifizierungskurs am Arbeitsplatz lediglich acht Monate gedauert habe, könne nicht davon ausgegangen, dass mit dieser achtmonatigen Ausbildung das Niveau einer Facharbeiterausbildung im Sinne des DDR-Rechts erreicht worden sei. Die Facharbeiterausbildung in der ehemaligen DDR habe bei einer Vollzeitausbildung je nach Ausbildungsberuf und schulischer Vorbildung zwischen eineinhalb und vier Jahren gedauert. Mit dieser kurzen Ausbildung nur in Form eines Qualifizierungskurses am Arbeitsplatz könne damit ein Facharbeiterniveau nach DDR-Recht in keinsten Weise erreicht worden sein. Hieran ändere auch die Tatsache nichts, dass der Kläger einen rumänischen Facharbeiterbrief vorweisen könne. Maßgeblich sei nicht alleine der Besitz eines Facharbeiterbriefes, sondern der Nachweis des entsprechenden Qualifikationsniveaus das dem eines Facharbeiters nach DDR-Recht zu entsprechen habe.

Gegen das am 13.2.2004 zugestellte Urteil hat der Kläger am 3.3.2004 Berufung eingelegt und ergänzend vorgetragen, es komme nur darauf an, ob er in Rumänien eine Berufsausbildung zum Facharbeiter durchlaufen und die Facharbeiterprüfung bestanden habe und im Besitz eines Facharbeiterbriefes sei.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 18. November 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 3. September 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 2002 aufzuheben, den Bescheid vom 8. Mai 2002 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine höhere Altersrente zu gewähren und der Rentenberechnung die Einstufung der Zeit vom 1. November 1968 bis 15. Juli 1973 in Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 zum SGB VI zugrunde zu legen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Sie hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz und die vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig und begründet. Ihm steht höhere Rente zu, weil der streitige Zeitraum höher zu bewerten ist.

Der Monatsbetrag der Rente ist rechnerisch das Produkt aus der Summe der Entgeltpunkte, dem Zugangsfaktor, dem Rentenartfaktor und dem aktuellen

Rentenwert ([Â§ 64 SGB VI](#)). Beanstandet wird vom Kl ger lediglich der von der Beklagten eingestellte Rangwert. Nach [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 FRG](#) werden f r â  hier unstreitig vorliegende Zeiten nach dem FRG â  Entgeltpunkte in Anwendung von [Â§ 256b Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) ermittelt. Ma gebend ist danach eine Einstufung der Besch ftigung in eine der in Anl. 13 zum SGB VI genannten Qualifikationsgruppen.

Konkret beanstandet der Kl ger, dass die streitige Zeit statt in Qualifikationsgruppe 4 in Qualifikationsgruppe 5 eingestuft worden ist.

Nach Satz 1 der Anl. 13 zum SGB VI sind Versicherte in eine der Qualifikationsgruppen der Anl. 13 zum SGB VI einzustufen, wenn sie deren Qualifikationsmerkmale erf llen und eine entsprechende T tigkeit ausge bt haben.

Die Qualifikationsgruppe 4 betrifft Facharbeiter, n mlich (Abs. 1) Personen, die  ber die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die Facharbeiterpr fung bestanden haben und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief) sind oder â  im vorliegenden Fall jedoch nicht relevant â  denen auf Grund langj hriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Facharbeiterqualifikation zuerkannt worden ist. Demgegen ber betrifft die Qualifikationsgruppe 5 angelernte und ungelernte T tigkeiten, insbesondere Personen (Nr. 1), die in der Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung eine Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes abgeschlossen haben und im Besitz eines entsprechenden Zeugnisses sind.

Zutreffend weist der Kl ger darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (u.a. BSG, Urteil vom 24.7.2003, [B 4 RA 61/02 R](#) in [SozR 4-2600 Â§ 256b Nr. 2](#)) die Qualifikationsgruppen der Anl. 13 zum SGB VI in direkter Anwendung die Berufswelt der DDR widerspiegeln. Auf Grund der in [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 FRG](#) angeordneten â  notwendigerweise sinngem  en â  Anwendung des [Â§ 256b Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) auch auf alle Besch ftigungen in den Vertreibungsgebieten sind die Tatbestandsmerkmale der Qualifikationsgruppen in dem Sinn zu lesen, dass an die Stelle der DDR das jeweilige Vertreibungsgebiet eingesetzt wird. Dies bedeutet jedoch â  anders als wohl der Kl ger meint â  nicht, dass die Verh ltnisse in der DDR ohne Bedeutung w ren. Im selben Urteil hat das BSG n mlich darauf abgestellt, ob das im Herkunftsgebiet erworbene Qualifikationsniveau dem einer bestimmten Ausbildung im Sinne des DDR-Recht entsprach. Hintergrund ist die  berlegung (BSG, Urteil vom 14.5.2003, [B 4 RA 26/02 R](#) in [SozR 4-2600 Â§ 256b Nr. 1](#)), dass bei auch formalem Abstellen auf die Verh ltnisse in der DDR Vertriebene, gleichg ltig welches Qualifikationsniveau sie erworben haben, im Regelfall nie in eine der ersten vier Qualifikationsgruppen eingestuft werden k nnen, weil sie regelm  ig keinen formalen Bildungsabschluss der DDR aufweisen k nnen. Dies zeigt aber zugleich, dass das im Herkunftsgebiet erworbene Qualifikationsniveau inhaltlich einem Qualifikationsniveau der DDR entsprechen muss, wie es in den

Qualifikationsgruppen der Anl. 13 zum SGB VI beschrieben ist. Ausgehend von der im Herkunftsgebiet erworbenen Qualifikation ist unter Beachtung des dort geltenden Bildungssystems also zu fragen, welcher Qualifikationsgruppe diese Qualifikation nach den Kriterien der DDR materiell entspricht (BSG, Urteil vom 12.11.2003, [B 8 KN 2/03 R](#) in [SozR 4-5050 Â§ 22 Nr. 3](#)).

Der Kl ger behauptet eine in Rum nien erworbene Qualifikation als so genannter qualifizierter Arbeiter ("muncitor calificat"). Diese Ebene der beruflichen Grundbildung entspricht jener eines DDR-Facharbeiters (BSG, Urteil vom 14.5.2003, [B 4 RA 26/02 R](#) in [SozR 4-2600 Â§ 256b Nr. 1](#); M ller, Die Qual mit den Qualifikationsgruppen, DAngVers 1995, 354, 364) und rechtfertigt die Einstufung in Qualifikationsgruppe 4.

Das Qualifikationsniveau eines Facharbeiters konnte in Rum nien auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Traditionell standen zwei haupts chliche Ausbildungsformen gleichberechtigt nebeneinander: Die Ausbildung an (Vollzeit-)Berufsschulen und die Lehre am Arbeitsplatz. Hinzu kamen die Ausbildung an sonstigen Schulen ebenso wie Qualifikationskurse im Rahmen von Weiterbildungsma nahmen. Ab 1968 wurde die bis dahin  bliche Ausbildungsdauer von zwei bis drei Jahren an Berufsschulen f r diejenigen auf ein Jahr bis eineinhalb Jahre verk rzt, die zuvor bereits eine zehnklassige Schulbildung erworben hatten. Au erdem mussten Berufsschulabg nger zwischen 1968 und 1978 noch ein Praktikum von drei bis zw lf Monaten ableisten. Erst danach konnte nach einer weiteren Pr fung die Facharbeiterqualifikation anerkannt werden. Auch die Ausbildung zum Facharbeiter durch eine Lehre am Arbeitsplatz dauerte    wie die Ausbildung an Berufsschulen nach 1955    zun chst zwischen zwei und drei Jahren und verk rzte sich sp ter f r diejenigen, die eine zehnj hrige Schulausbildung aufweisen konnten. Schlie lich konnte ein Facharbeiterabschluss auch durch betriebliche Qualifikationskurse erworben werden. Diese Form der Weiterbildung f r Berufst tige war seit 1968 gesetzlich geregelt. Es gab Qualifikationskurse I. und II. Grades. Sie dauerten jeweils zwischen drei und zw lf Monaten. Zu einer Qualifikation auf Facharbeiterniveau f hrte nur der Qualifikationskurs II. Grades, nicht aber der I. Grades. Die 1968 eingerichteten Qualifikationskurse I. Grades vermitteln nur ein Anlernniveau; bei ihnen hing das erreichbare Berufsniveau von der zuvor erworbenen Allgemeinbildung ab (vgl. zu alle dem M ller, a. a. O., S. 354 ff. m. w. N.).

Es steht zur  berzeugung des Senats auf Grund der vom Kl ger vorgelegten Unterlagen fest, dass dieser am 31.7.1968 die mit dem "carnet de muncitor calificat" vom 21.10.1968 dokumentierte berufliche Qualifikation eines qualifizierten Arbeiters f r den Beruf des Drehers tats chlich erworben hatte. Dies gen gt f r eine Einstufung in Qualifikationsgruppe 4.

Die Qualifikationsgruppe 4 unterscheidet im zitierten Abs. 1 zwischen zwei Arten von Qualifikationsnachweisen. Es reicht insbesondere aus, dass eine Person eine Berufsausbildung absolviert und mit Erfolg abgeschlossen hat und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses ist. Ma gebend ist also der    einem einfachen Nachweis zug ngliche (so ausdr cklich BSG, a.a.O.)    Umstand, ob der Berechtigte im

streitigen Zeitraum im Besitz eines Facharbeiterbriefes war, soweit dieser ihm deswegen erteilt worden war, weil er nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die Facharbeiterprüfung bestanden hatte (BSG, a.a.O.).

Die Bedenken der Beklagten und des Sozialgerichts gründeten auf dem Umstand, dass dem Kläger der Facharbeiterbrief nach einem lediglich acht Monate dauernden Qualifikationskurs am Arbeitsplatz zugestanden wurde. Hierauf kommt es indessen nicht an.

Soweit die Beklagte meint, dass hierauf deutet Bl. 45 der Verwaltungsakte hin -, dass nur ein Qualifikationskurs zweiten Grades zur Qualifikation auf Facharbeiterniveau geführt habe, verkennt sie zum einen, dass dies nur eine Art der beruflichen Qualifizierung in Rumänien war, beispielsweise neben der Lehre am Arbeitsplatz (s. Müller, a.a.O., S. 359) und zum anderen und vor allem, dass der Kläger den Erwerb einer Qualifikation als qualifizierter Arbeiter durch Vorlage des Facharbeiterbriefes nachgewiesen hat. Für die Einstufung in die Qualifikationsgruppe 4 reicht dies als einfacher Nachweis (s. BSG a.a.O.) aus.

Hinweise dafür, dass der Kläger den Facharbeiterbrief nicht regulär erworben hätte, liegen nicht vor. Damit steht fest, dass er auf Grund der erfolgten Ausbildung und angesichts seiner Kenntnisse und Erfahrungen die Fertigkeiten eines qualifizierten Arbeiters nach Einschätzung der für die Prüfung der Bewerber zuständigen Stellen in Rumänien besaß. Eine Kontrolle, inwieweit eine solche Einschätzung fehlerhaft war, steht weder der Beklagten noch dem Gericht zu. Die Qualifikationsgruppe 4 knüpft vielmehr an Satz 1 an das Bestehen der Prüfung und den Besitz eines Facharbeiterbriefes an. Beide Voraussetzungen liegen hier vor. Der Kläger hat damit den vom BSG erwähnten einfachen Nachweis der Voraussetzungen der Qualifikationsgruppe 4 erbracht.

Lediglich am Rande ist deshalb darauf hinzuweisen, dass ein (lediglich) achtmonatiger Qualifizierungskurs der Annahme einer Facharbeiterqualifikation (auch nach dem Maßstab der DDR) nicht notwendig entgegenstehen muss. Selbst in Deutschland werden von der eigentlich vorgeschriebenen Ausbildungsdauer in bestimmten Fällen Abstriche gemacht.

In Ermangelung gegenteiliger Anhaltspunkte kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Facharbeiterbrief nur die Qualifikation für einen Teilbereich des Berufes Dreher bestätigen sollte. Derartige Einschränkungen sind aus dem Dokument nicht zu entnehmen und es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass solche Facharbeiterzeugnisse nach den Verhältnissen in Rumänien auch bei bloßen Teilqualifikationen vorgesehen waren.

Auf die Berufung des Klägers ist deshalb das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte zur Gewährung höherer Rente zu verurteilen. Allerdings kann der Kläger nicht verlangen, dass für die Rentenberechnung der gesamte streitige Zeitraum in die Qualifikationsgruppe 4 eingestuft wird. Der Facharbeiterbrief datiert erst vom 21.10.1968, weshalb sich der Kläger erst ab 1.11.1968 im Besitz dieses

Dokuments befunden haben dürfte, was für die Einstufung in die Qualifikationsgruppe 4 maßgebend ist (BSG, a. a. O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024